

Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

B 1273

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: http://www.landkreis-kronach.de

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 99 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

36 21.10.2019

INHALTSVERZEICHNIS

Stellenausschreibung
Der Landkreis Kronach sucht zum
nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/
einen Mitarbeiter (m/w/d) für Presse-, Medien-,
Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerhilfe

84 Einwohnerzahlen am 30. Juni 2019

Feiertagsrecht
Schutz der "Stillen Tage" im Monat November
2019

SG 10

83

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kronach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (m/w/d) für Presse-, Medien-, Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerhilfe

Ihre Aufgaben:

- Umfassende Öffentlichkeitsarbeit für das staatliche Landratsamt und den Landkreis Kronach
- Pflege von PR-Kontakten bei Print- und Onlinemedien, Rundfunk und TV sowie sozialen Medien
- Beantwortung von Presseanfragen, Verfassen und Redigieren von Pressetexten, Platzierung eigener Themen
- Organisation und Durchführung von Konferenzen, Pressegesprächen und sonstigen Veranstaltungen
- Betreuung von hauseigenen Publikationen
- Konzeptionelle Fortentwicklung der Medienarbeit des Landratsamtes Kronach, insbesondere der sozialen Medien
- Ansprechpartner/-in für Bürgeranliegen

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Kommunikations- bzw. Medienwissenschaften, Public Relations, Journalismus, Marketingkommunikation oder gleichwertige Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen
- Journalistische Berufserfahrung

- Wahrnehmung von Führungsverantwortung, Einbringung von Sozialkompetenz, sicheres, freundliches und kommunikatives Auftreten
- Verantwortungsbewusstsein in überdurchschnittlichem Maß
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit
- strukturierte und kreative Arbeitsweise
- Bereitschaft, sich in Verwaltungsfachthemen einzuarbeiten
- perfekte Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung und Grammatik, gute englische Sprachkenntnisse
- sehr gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift, Geübtheit im Abfassen von Texten
- Sicherheit und Versiertheit in der Bildnachbearbeitung (Grafikprogramme)
- Interesse und Gespür für politische und gesellschaftliche Themen und für Anliegen der kommunalen Aufgabenerfüllung
- Fähigkeit, konzeptionell und strategisch zu denken und zu handeln
- Offenheit, sich auf unterschiedliche Arbeitssituationen und Arbeitsfelder einstellen zu können

Unser Angebot:

- ein verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- eine Beschäftigung in Vollzeit auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 1. Januar 2020
- Teamarbeit mit flexiblen Arbeitszeiten

- Sozialleistungen des öffentlichen Dienste
- Leistungen aus den Kooperationen Lebensqualität für Generationen und Initiative gesunder Betrieb

Der Landkreis Kronach fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern durch Jobsharing die ganzheitliche Wahrnehmung der Aufgabe gesichert ist.

Ihre aussagekräftigen, vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Nachweise) richten Sie bitte bis **spätestens 03.11.2019** an das Landratsamt Kronach, Sachgebiet 10, Frau Müller, Postfach 15 51, 96305 Kronach. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originaldokumente bei, sondern nur Fotokopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgegeben werden können. Sofern Sie Ihre Bewerbung elektronisch einreichen möchten, bitten wir, das Bewerbungsschreiben inklusive aller Anlagen in einer PDF-Datei zusammengefasst an maria.mueller@lra-kc.bayern.de zu übersenden.

Weiterführende Informationen zu den fachlichen Aspekten der Stelle erhalten Sie bei Herrn Wich oder Herrn Graf (Tel. 09261 678-201, -310), zu personalrechtlichen Fragen gibt Ihnen Frau Müller (Tel. 09261 678206) gerne Auskunft.

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Kronach unter www.landkreis-kronach.de.

Kronach, 15.10.2019 Landratsamt

Nr. 20 - 022

Landratsamt

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2019

84

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 10.10.2019 folgende Einwohnerzahlen des Landkreises Kronach und der kreisangehörigen Gemeinden zum Stand 30.06.2019 mitgeteilt:

<u>Gemeinde</u>	Einwohner
Kronach, Stadt	16 856
Küps, Markt	7 800
Ludwigsstadt, Stadt	3 408
Mitwitz, Markt	2 777
Nordhalben, Markt	1 625
Pressig, Markt	3 911
Reichenbach, Gemeinde	662
Schneckenlohe, Gemeinde	1 031
Steinbach a. Wald, Gemeinde	3 094
Steinwiesen, Markt	3 436
Stockheim, Gemeinde	4 940
Tettau, Markt	2 049
Teuschnitz, Stadt	1 990
Tschirn, Gemeinde	516
Marktrodach, Markt	3 745
Wallenfels, Stadt	2 653
Weißenbrunn, Gemeinde	2 846
Wilhelmsthal, Gemeinde	3 614
Landkreissumme	66 953
Kronach, 15. Oktober 2019	

Feiertagsrecht Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2019

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz sind an folgenden Feiertagen verboten:

- 1. An Allerheiligen (1. November ab 02:00 Uhr)
 - a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) der Betrieb von Spielhallen,
 - c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt,
 - d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.
- 2. Am Volkstrauertag (17. November ab 02:00 Uhr)
 - a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) der Betrieb von Spielhallen,
 - c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt,
 - d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.
- 3. Buß- und Bettag (20. November ab 02:00 Uhr)
 - a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) der Betrieb von Spielhallen,
 - c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben,
 - e) Sportveranstaltungen.

Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlicher und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

- 4. Am Totensonntag (24. November ab 02:00 Uhr)
 - a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) der Betrieb von Spielhallen,
 - c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind erlaubt,
 - d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

An den o. g. Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind zusätzlich verboten:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr alle vermeidbaren

lärmerzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;

- öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen;
- 3. Treibjagden.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 11.10.2019 Landratsamt

> Landratsamt Kronach Löffler Landrat